



Fernsehen und Radio für Südtirol
Televisione e radio per l'Alto Adige
Televizion y radio per I Südtirol

**ERKLÄRUNG ÜBER DAS NICHTVORHANDENSEIN VON UNVEREINBARKEITSGRÜNDEN,
abgegeben im Sinne des Art. 20 des GvD Nr. 39/2013 und des Art. 4, Absatz 2 des DLH vom
27.04.2018, Nr. 12 (Verordnung betreffend die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von
Aufträgen bei der Autonomen Provinz Bozen, sowie bei den von der Autonomen Provinz
Bozen kontrollierten öffentlichen oder privaten Körperschaften)**

Der unterfertigte JOHANN SILBERNAGL, unter Bezugnahme auf den Auftrag als TECHNISCHER
DIREKTOR
der RAS Rundfunkanstalt Südtirol

ERKLÄRT UNTER PERSÖNLICHER VERANTWORTUNG

im Sinne der Bestimmungen über die Ersatzbescheinigungen und Ersatzerklärungen gemäß Artikel
46 und 47 des D.P.R. Nr. 445/2000 und im Bewusstsein der strafrechtlichen Verantwortung, auf die
Artikel 76 des genannten D.P.R. Nr. 445/2000 für den Fall der Herstellung oder des Gebrauchs von
Falschurkunden und der Abgabe von unwahren Erklärungen verweist, sowie der vom Art. 19 des
GvD Nr. 39/2013 vorgesehenen zivil- und verwaltungsrechtlichen Sanktionen,

**Kenntnis zu haben von den Unvereinbarkeitsgründen laut GvD Nr. 39/2013 und sich, zum
heutigen Datum, in keiner der betreffenden Situationen zu befinden.**

Der Unterfertigte

verpflichtet sich

weitere, jede eventuelle Änderung der oben erklärten Daten unverzüglich mitzuteilen, sowie, im
Laufe des Auftrages, jährlich eine Erklärung bezüglich des Nichtbestehens von
Unvereinbarkeitsgründen, wie vom Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 39/2013 vorgesehen,
vorzulegen.

Bozen, den 30.04.2019

Johann Silbernagl